



Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

20. Sitzung (öffentlich)

12. Dezember 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

9.30 Uhr bis 9.50 Uhr

Vorsitz: Klaus Stallmann (CDU)

Stenografin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkt und Ergebnisse:

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes (s. Anlagen 1 und 2)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/1525

Zuschriften 13/990, 13/1033, 13/1039, 13/1077, 13/1085, 13/1089, 13/1100,
13/1102 und 13/1104

Der **Ausschuss** stimmt dem Änderungsantrag der Fraktion von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen und der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU zu.

Den Änderungsantrag der Fraktion der FDP lehnt der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion bei Enthaltung der CDU-Fraktion ab.

Anschließend billigt der Ausschuss den so geänderten Gesetzentwurf der Landesregierung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der CDU-Fraktion.

Zur Berichterstatterin bestimmt der Ausschuss die Abgeordnete Renate Drewke von der SPD-Fraktion.

Aus der Diskussion

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes (s. Anlagen 1 und 2)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/1525

Zuschriften 13/990, 13/1033, 13/1039, 13/1077, 13/1085, 13/1089, 13/1100, 13/1102
und 13/1104

Vorsitzender Klaus Stallmann teilt mit:

- Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie habe den Gesetzentwurf am 29.11.2001 abschließend beraten und dessen Annahme gegen die Stimmen der CDU-Fraktion mit den Stimmen der drei anderen Fraktionen empfohlen;
- das Beratungsergebnis des Frauenausschusses könne der Vorlage 13/1155 entnommen werden;
- über den vorliegenden Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen - Drucksache 13/2044 - werde das Plenum nach der zweiten Lesung und der Abstimmung über den Beschlussvorschlag des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform abstimmen;
- über den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen - Anlage 1 zu diesem Protokoll - und den Änderungsantrag der Fraktion der FDP - Anlage 2 zu diesem Protokoll - werde er gleich abstimmen lassen.

Karl Peter Brendel (FDP) zeigt sich erfreut, dass die Koalitionsfraktionen das Anliegen der FDP, eine Evaluierung der Neuregelung vorzunehmen, in Punkt IX ihres Entschließungsantrages aufgegriffen hätten, wenngleich seines Erachtens eine Aufnahme in das Gesetz selbst sinnvoller wäre.

Die FDP-Fraktion halte ihren diesbezüglichen Änderungsantrag aufrecht, da der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen bei den gestrigen fraktionsinternen Beratungen noch nicht vorgelegen habe und eine interfraktionelle Einigung somit ausgeschlossen sei.

Theodor Kruse (CDU) erinnert an die von der CDU-Fraktion bereits in der vergangenen Legislaturperiode beantragte und von den Koalitionsfraktionen abgelehnte Änderung des Polizeigesetzes. Im letzten Herbst habe dann die Bundesjustizministerin die Länder aufgefordert, die Polizeigesetze unter dem Aspekt "Häusliche Gewalt" zu novellieren. Daraufhin habe die CDU-Fraktion im Frühjahr erneut einen Antrag eingebracht, diesmal unter der

Überschrift "Rote Karte für gewaltbereite Ehepartner". Weder sei allerdings die dazu durchgeführte Anhörung bis heute ausgewertet noch der Antrag seiner Fraktion abschließend beraten und abgestimmt. Zwischendurch bringe aber die Landesregierung einen Gesetzentwurf mit derselben Intension ein.

Dieses Verfahren halte er für parlamentarisch nicht in Ordnung.

Außerdem kritisiert der Abgeordnete die erst gestern erfolgte Vorlage des Entschließungsantrags der Koalitionsfraktionen. Dieser Antrag hätte es verdient, ausführlicher als in einer halben Stunde behandelt zu werden. Von daher empfehle es sich, über den Gesetzentwurf der Landesregierung plus Änderungsanträge im nächsten Jahr gemeinsam mit dem Antrag der CDU-Fraktion abzustimmen.

Was den Inhalt des Gesetzentwurfes betreffe, so widerspreche es der juristischen Logik, für einen Sachverhalt, nämlich die häusliche Gewalt, das Polizeigesetz zu ändern und somit andere mit Gewalt im Zusammenhang stehende Lebenssituationen auszunehmen.

Renate Drewke (SPD) erklärt die späte Zusendung des Entschließungsantrages mit der Notwendigkeit, ihn gestern vormittag noch in den Fraktionen von SPD und Grünen zu diskutieren.

Das Thema tangierende Anträge hätten die CDU-Fraktion und die Koalitionsfraktionen letztes Jahr zeitgleich eingereicht. - Die Koalitionsfraktionen sechs Monate später als die CDU-Fraktion, wirft **Theodor Kruse (CDU)** ein.

Im Übrigen gelte es zu beachten, dass erst jetzt unter der neuen Bundesregierung ein Gewaltschutzgesetz als Voraussetzung für das Handeln auf Landesebene zustande gekommen sei.

Zu der Auseinandersetzung um Spezialvorschrift und Generalklausel habe auch der Vertreter Baden-Württembergs in der Anhörung angekündigt, sein Land beabsichtige aufgrund der mit einem Modellprojekt gesammelten Erfahrungen ebenfalls eine Änderung des Polizeigesetzes, allerdings keine generelle, sondern eine solche durch Einfügen einer Spezialvorschrift.

Für **Monika Düker (GRÜNE)** widersprechen sich die Aussagen der CDU-Fraktion: Monate lang habe sie bemängelt, die Koalitionsfraktionen verzögerten angeblich eine Änderung, nunmehr beklagten sie ein zu schnelles Verfahren.

Was die Auswertung der Anhörung anbelange, so habe zwischen ihrer Durchführung im Oktober und heute dafür ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden.

Und auf einer Vereinbarung der Obleute beruhe es, dass der Frauenausschuss Änderungen beschließen solle, die der Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform dann übernehmen wolle.

Gesonderter Vorschriften auf Landesebene wiederum bedürfe es, weil das Gewaltschutzgesetz des Bundes den Frauen zwar mehr Rechte einräume, diese aber einer Ausgestaltung durch den Landesgesetzgeber bedürften, um es den Frauen überhaupt zu ermöglichen, diese Rechte

wahrzunehmen. Dazu zähle nicht nur die Änderung des Polizeigesetzes, sondern das von den Koalitionsfraktionen eingeforderte Gesamtkonzept mit Beratung und Betreuung.

Der **Ausschuss** stimmt dem Änderungsantrag der Fraktion von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen und der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU zu.

Den Änderungsantrag der Fraktion der FDP lehnt der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion bei Enthaltung der CDU-Fraktion ab.

Anschließend billigt der Ausschuss den so geänderten Gesetzentwurf der Landesregierung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der CDU-Fraktion.

Zur Berichterstatterin bestimmt der Ausschuss die Abgeordnete Renate Drewke von der SPD-Fraktion.

gez. Stallmann

Vorsitzender

2 Anlagen

07.01.2002/08.01.2002

310

(SPD u. 890/D. e. f. r. u. e. n.)

Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes (Drucksache 13/1525)

Zu Artikel 1 Nr. 5

§ 34 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Polizei kann eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbaren Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen. Der räumliche Bereich, auf den sich Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot beziehen, ist nach dem Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person zu bestimmen und genau zu bezeichnen. In besonders begründeten Einzelfällen können die Maßnahmen nach Satz 1 auf Wohn- und Nebenräume beschränkt werden.“

Begründung:

Durch die Umstellung der Sätze 2 und 3 sowie durch die Hervorhebung, dass die Beschränkung der Maßnahmen nach Absatz 1 auf Wohn- und Nebenräume nur in besonders begründeten Einzelfällen erfolgen soll, wird der vorrangige Schutz der gefährdeten Person zum Ausdruck gebracht.

§ 34 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Person, die die Gefahr verursacht und gegen die sich die polizeilichen Maßnahmen nach Absatz 1 richten (betroffene Person), ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen.“

Begründung:

Durch die Ergänzung in Absatz 2 wird in der Legaldefinition unterstrichen, dass die von den Maßnahmen der Polizei betroffene Person diejenige ist, von der die Gefährdung ausgeht.

§ 34 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Polizei hat die gefährdete Person auf die Möglichkeit der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes hinzuweisen, sie über Beratungsangebote zu informieren, ihr eine Inanspruchnahme geeigneter, für diese Aufgabe qualifizierter Beratungseinrichtungen nahe zu legen und anzubieten, durch Weitergabe ihres Namens, ihrer Anschrift und ihrer Telefonnummer einen Kontakt durch die in der polizeilichen Einsatzdokumentation näher bezeichneten Beratungseinrichtung zu ermöglichen.“

Begründung:

Mit der Ergänzung des Absatzes 4 wird im Gesetzestext verdeutlicht, dass die polizeiliche Hinweispflicht sich nicht nur darauf beschränkt, der gefährdeten Person geeignete, für diese Aufgabe qualifizierte Beratungseinrichtungen zu benennen; sie soll auch die Anregung umfassen, dass die gefährdete Person von diesem Beratungsangebot Gebrauch macht. Deshalb hat die Polizei die Aufgabe unmittelbar zu klären, ob die gefährdete Person damit einverstanden ist, dass die Polizei zu diesem Zweck Name, Anschrift und Telefonnummer

**Landtag Nordrhein – Westfalen
13. Wahlperiode**

Drucksache 13/

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

**zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes des Polizeigesetzes und des
Ordnungsbehördengesetzes der Landesregierung
Drucksache 13/ 1525**

**Der Landtag möge den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des
Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes (Drucksache 13/ 1525)
mit folgender Änderung beschließen:**

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002
in Kraft.

Artikel 3 In-Kraft-Treten und Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

§ 1
Dieses Gesetz tritt am 1.
Januar 2002 in Kraft.

§ 2
Überprüfung der Auswirkungen des
Gesetzes

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesbeauftragten für den Datenschutz überprüft. Die Landesregierung unterrichtet danach den Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform über das Ergebnis der Überprüfung. Der Bericht bezieht sich insbesondere auf die

Anzahl der Fälle, die Dauer der Maßnahmen (§ 34a, Abs. 5, 2. Halbsatz) die Zahl der gerichtlichen Verfahren gegen die getroffenen Maßnahmen, die Zahl der Anträge auf Erlass zivilrechtlicher Anordnungen parallel zu den polizeilichen Maßnahmen sowie die Ergebnisse der Überprüfung nach § 34a, Abs. 7.

Begründung:

Der Gesetzentwurf muss sich in der Praxis erst noch als tauglich zur adäquaten Lösung sehr unterschiedlicher und schwieriger Problemfelder erweisen; zum Beispiel hinsichtlich der Länge der Frist als Maßnahme der Gefahrenabwehr bleibt die Frage, ob diese Frist angemessen oder zu lang ist. Es könnten sich auch Probleme wegen der unterschiedlichen Rechtswege ergeben. Daher ist es sinnvoll, die Auswirkungen des Gesetzes nach zwei Jahren zu überprüfen und danach zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Änderungen vorgenommen werden müssen.